



Universität
Basel

Juristische
Fakultät



Open Access (OA) publizieren in der Rechtswissenschaft – Einblicke und Standpunkte aus der ForscherInnenpraxis

Tagung , 23. Mai 2019 Prof. Dr. Kurt Pärli,

Übersicht

I) Vorbemerkungen

II) Akteure und Ihre Instrumente

III) Rechtswissenschaftliches Arbeiten an der Universität

IV) Was tut sich in der Juristenwelt i.S. OA?

I) Vorbemerkungen

Grundgedanke von Open Access (OA):

- Wissen teilen und vermehren
- Zugang zu Wissen als Menschenrecht
- Öffentliche Hand hat "Herstellung des Wissens" finanziert
- Open science, aber auch open Data und open Knowledge
- Open-Society-Institute: 8 Minuten Einführung "worum es geht", Kernaussage: "(just) the creatives will survive"

Wer/Wann/Wo?

- Budapester Open Access Initiative 2001 (europäische und amerikanische Wissenschaftler/innen), Tagung des Open-Society Institute Berliner Erklärung 2003, Aufforderung, Forschungsergebnisse im Internet verfügbar zu machen

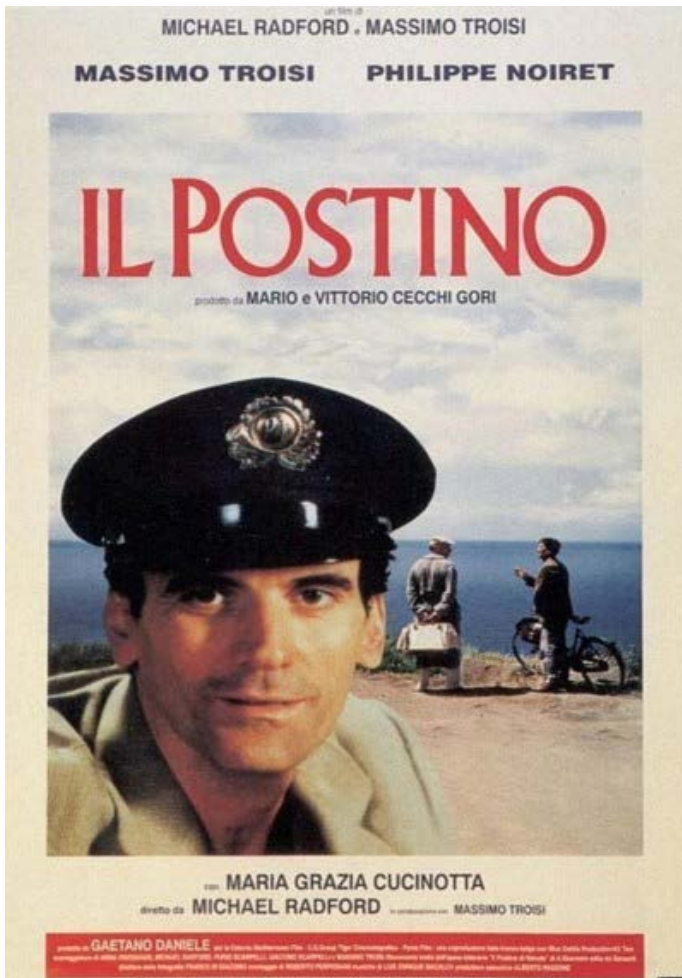
Wie?

- Grüner Weg (Selbstarchivierung publizierter Artikel)
- Goldener Weg (Open-Access-Zeitschriften)

Kontext/Schranken

- Urheberrechte, werden bei Veröffentlichungen regelmässig an die Verlage abgetreten (Kein 2. Veröffentlichungsrecht)

Zum Thema ...



<http://www.cineimage.ch/film/postino/>

Reflexion

- Open Access als "post-imperialistische Grosszügigkeit"?
- Open-Access als Treiber einer (weiteren) Ökonomisierung der Wissenschaft?
- Open-Access und Datenschutz?

II) Akteure und ihre Instrumente

- Europäische Union, Plan S, bis 2020 sind sämtliche wissenschaftliche Publikationen OA
- Swiss Universities, Aktionsplan 2024
- Uni Basel
- SNF
 - Ziel bis 2020 alle SNFgeförderte Forschung ist OA
 - Publikationsförderung für Bücher OA (auch durch nicht SNF-finanzierte Projekte)

- Geht das Juristen/innen (an Hochschulen) etwas an?

III) Womit arbeiten Rechtswissenschaftler/innen

ZGB, Art. 1 A. Anwendung des Rechts

A. Anwendung des Rechts

¹ Das **Gesetz** findet auf alle Rechtsfragen Anwendung, für die es nach Wortlaut oder Auslegung eine Bestimmung enthält.

² Kann dem Gesetz keine Vorschrift entnommen werden, so soll das Gericht¹ nach Gewohnheitsrecht und, wo auch ein solches fehlt, nach der Regel entscheiden, die es als Gesetzgeber aufstellen würde.

³ Es folgt dabei bewährter **Lehre** und **Überlieferung**.

"Material" der Rechtswissenschaft

- Das Gesetz: kein urheberrechtliche Werk und OA (Publikation gesetzlich vorgeschrieben)
- Die Rechtsprechung: kein urheberrechtliches Werk und (leider nicht in allen Kantonen) OA
- Die Lehre: wissenschaftliche Beiträge, urheberrechtlich relevant, OA nur in Ausnahmefällen

Rahmenbedingungen rechtswissenschaftlicher Arbeit an Universitäten

Professur:

- Pflicht zur Lehre quantifizierbar (i.d.R. 8 Semesterwochenstunde)
- Forschung und Publikation (keine klare Pflichten)
- Beschaffung von Drittmitteln (SNF, sonstige Institutionen)
- Strukturelle Assisstenzstellen können kam für die Unterstützung der Forschung genutzt werden (Anspruch auf 2 60% Stellen mit 12/12/36-Modus)
- Nebenbeschäftigungen zulässig (Praxisbezug erhalten)

Forschungsprojekte, Publikationen und Drittmittel sind relevant für Beförderungen und die Anerkennung in der Fachwelt

Zusammenhang zu OA-Initiativen:

- Was heisst öffentlich finanziert?
- Ist eine Verpflichtung durch die Universität zur Publikation nach OA rechtlich zulässig? (Dazu: Verwaltungsgericht Baden-Württemberg, Pflicht zur Ausübung des Zweitveröffentlichungsrechts ist unzulässig, zum Ganzen: Volker M. Haug Open Access in Baden-Württemberg: Rechtswidriger Zweitveröffentlichungszwang zwischen Urheber- und Hochschulrecht, in: http://www.ordnungderwissenschaft.de/2019-2/gesamt/gesamtausgabe_odw_02_2019.pdf (S.89 ff). , der Fall wurde weitergezogen.

Wo ist die "Lehre" publiziert? Wo (wie) wird recherchiert?

Publikation:

- Kommentare:
 - Grosskommentare, ZK, BSK, BK
 - Handkommentare
 - Kurzkomentare
 - usw.
- Monographien zu bestimmten Themen
- Fachzeitschriften (Print und/oder online)
- Je nach juristischer Disziplin unterschiedliche Publikationsorgane
 - CH-Recht
 - Europarecht
 - Völkerrecht
 - Rechtsvergleichung

Recherche:

- Online kostenpflichtig (Swisslex, Legalis, Weblaw + internationale Portale)
- Kostenlos (Google, Gogle Scholar, Suis-generis, Labour Law Research Network u.ä.)
- Bibliotheken

Die Jusletter-Regelung

Bibliografische Randdaten sowie der Lead (Abstract) dürfen in frei oder kostenpflichtig zugänglichen Datenbanken aufgenommen werden. Zum Abrufen des Volltextes des Beitrags ist auf die Originalquelle zu verweisen. Die Aufnahme des Volltextes in kommerzielle Datenbanken wie sog. Online-Repositories bzw. Open Access-Datenbanken ist nicht erlaubt (Ausnahmen bilden Beiträge und Podcasts, die von vornherein frei verfügbar durch den Verlag veröffentlicht wurden). Der Verlag erhält das ausschliessliche Recht, den Beitrag in freien und kostenpflichtigen Datenbanken zugänglich zu machen.

Alle Beiträge werden zukünftig von der Schweizer Nationalbibliothek in e-Helvetica/Helveticat archiviert.

Der Verlag ist verpflichtet, das Datum der Erstpublikation und den Autor auszuweisen. Die Nachpublikation durch den Autor bedarf der Zustimmung des Verlags.

Ansonsten bleibt die Autorin / der Autor in der Verwendung seines Beitrages grundsätzlich frei, insbesondere darf er ihn auf seiner eigenen Webseite ohne Sperrfrist veröffentlichen. Er behält seine Urheberrechte und kann seine Beiträge auch in anderen Medien (Zeitschriften o.Ä.) publizieren. Er weist mit einem Zitiervorschlag auf seine (Erst-) Publikation in unserer Online-Zeitschrift hin.

IV) Was tut sich in der Juristenwelt i.S. OA?

- Open Access Initiativen in der CH
 - Z.B. sui-generis
 - Disziplinäre Wege wie Labour Law research Network
- Tagung "Open Access für die Rechtswissenschaft – Pflicht oder Privatsache?", 18.10.2018, Frankfurt
- SNF-Merkblatt Rechtswissenschaft und Open Access
 - Kommentare finanzierbar über SNF
 - OA-Outputs dürfen danach in einem Kommentar erscheinen
 - Direkte Publikation in einem Kommentar nur wenn OA (OA-Publikation wird vom SNF gefördert)
- Diskussion von Vertreter/innen juristischer Fakultät mit den Verlagen über disziplinär angepasste Lösungen



Universität
Basel

Juristische
Fakultät



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit